

Fischereigesetz

Antrag vom 18. Februar 2008

Friedl-St.Gallen

Art. 33 Abs. 3 (neu):

Sie erstellt die fischereilichen Grundlagen für die Erarbeitung von Renaturierungsprogrammen.

Begründung:

Für die Planung von Renaturierungen (werden im Wasserbaugesetz geregelt) braucht es ein grosses ökologisches Know-how. Der Umfang an notwendigen Projekten, der zu bewältigen ist, und der limitierte Mitteleinsatz werden zudem eine Priorisierung der Vorhaben verlangen. Da muss die für den Lebensraum zuständige Stelle (Amt für Natur, Jagd und Fischerei) stark involviert sein und ihr grosses ökologisches Know-how einbringen können. Damit dies sicher gewährleistet ist, wird der beantragte Absatz eingefügt.